

3. 478. a (2) Nr. 8575

K u n d m a c h u n g

wegen Wiederbesetzung der Bibliotheks-
Scriptor-Stelle in Laibach.

Bei der k. k. Bibliothek in Laibach ist die Stelle eines Scriptor's mit dem Gehalte jährlicher 400 fl. C. M. aus dem Studienfonde in Erledigung gekommen, zu deren Wiederbesetzung die Concurrenz hiemit ausgeschrieben wird.

Es haben demnach diejenigen, welche sich um diese Stelle zu bewerben gedenken, ihre eigenhändig geschriebenen Gesuche, in welchen sie sich über Alter, Religion, Stand, Moralität, zurückgelegte Studien, Sprachkenntnisse und die bisher etwa schon geleisteten öffentlichen Dienste, oder ihre bisherige Beschäftigung documentirt auszuweisen haben, bis 15. October 1852, und zwar, wenn sie sich in irgend einer öffentlichen Anstellung befinden, im Wege ihrer vorgesetzten Behörde, sonst aber durch die k. k. Statthalterei jenes Kronlandes, in welchem sie wohnen, und wenn sie sich in Krain aufhalten, unmittelbar hieramts zu überreichen.

k. k. Statthalterei zu Laibach am 3. September 1852.

Gustav Graf v. Chorinsky,
k. k. Statthalter.

3. 486. a (2) Nr. 8483

K u n d m a c h u n g

Laut Erlass vom 20. August d. J., Nr. 7055, hat sich das k. k. Finanzministerium bestimmt gefunden, bei der Landeshauptcasse in Triest eine unmittelbar mit der Universal-Staats- und Bancoschuldencasse in Verrechnung tretende Credits-Abtheilung zu errichten, welche mit 1. November 1852 ihre Amtswirksamkeit zu beginnen hat.

Dies wird mit dem Beifügen kund gemacht, daß von dem bezeichneten Zeitpunkte angefangen, die Interessen von Obligationen unter den für die Creditsabtheilungen der übrigen Kronländer geltenden Bestimmungen bei der oberwähnten Creditsabtheilung bezogen werden können.

Laibach am 31. August 1852.

Gustav Graf v. Chorinsky,
k. k. Statthalter.

3. 475. (3) Nr. 8474

K u n d m a c h u n g

Durch die Vollendung der offenen Telegraphenleitung nach Mailand und Bergamo ist die Nothwendigkeit zur weitem Erhaltung des Behufs der Uebertelegraphirung in Treviglio errichteten Telegraphenamts entfallen, wornach dieses Amt aufgehoben worden ist.

Dies wird in Folge Erlasses des k. k. Ministeriums des Innern vom 27. l. M., Nr. 21177, zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Von der k. k. Statthalterei für Krain.

Laibach den 31. August 1852.

3. 492 a (1) Nr. 2306 Sch.

K u n d m a c h u n g

(Concurs zur Besetzung zweier Lehrstellen an der Ober-Realschule in Linz.)

An der von Sr. k. k. apost. Majestät durch allerhöchste Entschliessung vom 21. v. M. zu einer Ober-Realschule erweiterten bisherigen Unter-Realschule soll mit dem Anfange des nächsten Schuljahres der erste Jahrgang der D. R. Schule eröffnet werden.

Zu diesem Zwecke werden zunächst zwei Lehrstellen, mit welchen einzeln ein Gehalt von 800 fl., mit dem Rechte zur Vorrückung in 1000 fl. nach 10., und 1200 fl. nach 20-jähriger Dienstleistung, an dieser Schule verbunden ist, und durch welche alle Lehrgegenstände des genannten Jahrganges, mit Ausnahme des auf andere Weise bedachten Religionsunterrichtes, nämlich: deutsche und italienische Sprache, erstere mit 4., letztere mit 3., Geographie mit 1., Ge-

schichte mit 3., Mathematik mit 9., Naturgeschichte mit 2., Chemie mit 2., Zeichnen nebst Modelliren mit 6. und Schreiben mit 2 Lehrstunden, wöchentlich versehen werden müssen.

Jeder Bewerber muß sich daher erklären und darthun, für welche dieser Lehrgegenstände er, und daß er wenigstens für deren Mehrzahl diese, nach der Summe obiger Lehrstunden gerechnet, hinreichende Kenntnisse zum Unterrichte besitzt, sich aber auch der Verpflichtung unterziehen, für den Fall, daß es im nächsten Jahrgange bei der Schwierigkeit, alle hier aufgestellten Lehrgegenstände nach der Verschiedenartigkeit der ihnen einzeln zugetheilten wöchentlichen Stundenzahl durch die zwei Lehrer der D. R. Schule gehörig zu versorgen, nothwendig werden sollte, einzelne derselben deren Lehrer in der U. R. Schule zu versehen, zum Entgelte dafür auch Lehrstunden in der U. R. Schule nach der Bestimmung des Directors der Schule zu übernehmen.

Dafern eine oder beide der erwähnten Stellen an Lehrer der hiesigen U. R. Schule verliehen werden sollten, werden die an Letzteren dadurch in Erledigung kommenden Stellen, mit denen ein Gehalt von 600 fl., mit dem gleichartigen Vorrückungsrechte in 800 und 1000 fl., und dafern der Bewerber noch keine technische Lehrprüfung bestanden hat, oder noch nicht Lehrer einer Realschule ist, eine Substitut-Gebühr von 400 fl. verbunden ist, unter Einem besetzt werden. Es haben daher die Bewerber zu erklären, ob sie bloß eine Stelle an der Ober-Realschule nachsuchen, oder ihre Bitte alternativ auch auf eine an der U. R. Schule richten.

Uebrigens haben die Bewerber über ihre erworbene wissenschaftliche Ausbildung, und zwar speziel in den technischen Kenntnissen, ihre im Lehrfache etwa schon geleisteten Dienste, und ihre gegenwärtige etwaige Anstellung, dann über ihr Alter, ihren Stand, so wie über die Unbedenklichkeit ihrer bisherigen sittlichen und politischen Aufführung glaubwürdige Nachweisungen beizubringen.

Ihre Gesuche sind an die unterzeichnete Schulbehörde zu richten, und innerhalb Zwanzig Tagen von heute an, hieher einzubringen.

k. k. ob der ennsische Landes-schulbehörde.

Linz am 3. September 1852.

3. 480. a (2) Nr. 940

K u n d m a c h u n g

die Besetzung einer Lehrersstelle an der Unterrealschule in Klagenfurt betreffend.

Mit Beginn des Schuljahres 1852/53 kommt an der vollständigen Unterrealschule zu Klagenfurt die Stelle eines Lehrers der Arithmetik, der auch den Unterricht in der Geographie und Geschichte zu übernehmen hat, und womit nach der a. h. Entschliessung vom 12. Februar 1851 der systematische Gehalt von 600 fl. C. M., mit dem Decennal-Vorrückungsrechte in beziehungsweise 800 fl. und 1000 fl. C. M. aus dem kärnt. Studienfonde verbunden ist, im Wege der Concurrenz zur Besetzung.

Diejenigen, welche auf diese Lehrersstelle Anspruch machen zu können glauben, werden demnach hiemit aufgefordert, ihre Competenzgesuche längstens bis 30. des k. M. September entweder durch ihre unmittelbar vorgesetzte, oder durch die k. k. Landesschulbehörde des Kronlandes in dem sie wohnen, anher gelangen zu lassen, und sich über Alter, Religion, Moralität, Sprachkenntnisse, wissenschaftliche Bildung und Lehrfähigkeit, so wie ihre allfällige bisherige Dienstleistung gehörig auszuweisen.

k. k. Landesschulbehörde für Kärnten in Klagenfurt am 31. August 1852.

3. 472. a (3) ad Nr. 4517

K u n d m a c h u n g

Mit hohem Erlasse des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht vom 6. August l. J., Z. 7703, wird wegen Wiederbesetzung der erledigten Lehrkanzel für Elementar- und höhere Mathematik am k. k. polytechnischen Institute in Wien, mit welcher ein Gehalt mit:

Ein Tausend fünf hundert Gulden C. M. und das Vorrückungsrecht in die höhern Gehaltsstufen von 1800 fl. und 2000 fl. sammt einem Quartiergelde von Einhundert fünfzig Gulden C. M. verbunden ist, der Concurs bis 15. October l. J. ausgeschrieben.

Diejenigen Bewerber, welche diese Lehrkanzel zu erhalten wünschen, werden demnach angewiesen, ihre, an das hohe k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht gerichteten, und mit den gehörigen Beilagen versehenen Gesuche, längstens bis zum obgenannten Tage bei der k. k. Statthalterei für Nieder-Oesterreich einzubringen.

Von der Direction des k. k. politechnischen Instituts. Wien, am 21. August 1852.

3. 473. a (3) Nr. 17038

Concurs - K u n d m a c h u n g

Im Bereiche dieser k. k. Finanz-Landes-Direction ist eine Kanzlei-Assistentenstelle, mit dem Gehalte jährlicher 400 fl., im Concretalstande der Beamten dieser Dienstes-Categorie bei den unterstehenden Cameral-Bezirks-Verwaltungen, in Erledigung gekommen.

Diejenigen, welche sich um diese Dienstesstelle, oder im Falle der eintretenden Erledigung um eine Kanzlei-Assistentenstelle, mit dem Jahresgehalt von 350 fl., 300 fl. oder 250 fl. bewerben, haben ihre Gesuche, worin sich über das Alter, die bisherige Dienstleistung und Moralität, dann über die mit gutem Erfolge zurückgelegte Prüfung aus den Gefälls-, Cassen- und Verrechnungsvorschriften, und die allfälligen Sprachkenntnisse glaubwürdig auszuweisen ist, bis längstens letzten September l. J. im vorgeschriebenen Dienstwege hieher zu überreichen, und zugleich anzugeben, ob und in welchem Grade sie mit einem Beamten dieses Finanzgebietes verwandt oder verschwägert sind.

k. k. Finanz-Landes-Direction für Steiermark, Kärnten und Krain. Graz, am 29. August 1852.

3. 494. a (1) Nr. 5334 ad 1731

K u n d m a c h u n g

Bei der k. k. Postdirection in Agram wird für den dortigen Bereich ein Post-Aspirant aufgenommen, welcher nach Ablauf der einjährigen Probezeit und abgelegter Elevenprüfung auf die Erlangung einer Elevenstelle mit dem Adjutur von 200 fl. Anspruch hat.

Die Erfordernisse zur Aufnahme sind das Normalalter von 18 Jahren und eine gesunde Körperconstitution, die Kenntniß der deutschen und croatischen Sprache, die absolvirten Studien an einem inländischen Obergymnasium oder einer Oberrealschule, welchen Lehranstalten auch die k. k. Wiener-Militär-Academie, die k. k. Ingenieur-Academie, dann die hiesige Handels- und nautische Academie, die k. k. Cadeten-Compagnie in Graz und die k. k. Pionnierschule zu Tulln gleichgehalten werden.

Bewerber darum haben ihre Gesuche bei der genannten Direction bis 10. d. M. einzubringen und ein allfälliges Verwandtschafts- oder Schwägerschafts-Verhältniß mit einem dortbezirgigen Beamten und den Grad desselben hiebei anzugeben.

Ferner sind bei dem Postamte in Linz eine wirkliche Briefträgersstelle mit dem Jahresgehalt von Zweihundert fünfzig Gulden (250 fl.) und für den Fall der Gradual-Vorrückung eine wirkliche oder provisorische, mit Zweihundert Gulden

Gehalt, oder aber bei weiterer Borrückung eine Hausknechtstelle mit Zweihundert Gulden (200 fl.) Gehalt nebst Montour, eben so auch bei dem k. k. Postamte in Hermannstadt eine provisorische Amtsdieners- und Packersstelle mit dem Jahresgehalt von Zweihundert Fünfundzwanzig Gulden (250 fl.) nebst Livrée, und für den Fall der Gradual-Borrückung eine provisorische Amtsdieners- und Packergehilfenstelle mit dem Jahrlohn von Zweihundert Gulden (200 fl.) nebst Livrée, in Eile-digung gekommen. Bewerber haben ihre eigenhändig geschriebenen Gesuche unter legaler Nachweisung des Alters, der allfälligen Schulbildung, der Moralität, Dauer bisheriger Dienstleistung oder Beschäftigung und der Cautionsfähigkeit im Gehaltsbetrage und zwar für eine Stelle in Linz bei der Linzer k. k. Postdirection bis 30. l. M., für eine Stelle in Hermannstadt aber bei der dortigen k. k. Postdirection bis 15. d. M. einzubringen.

k. k. Postdirection für das Küstenland und Krain. Triest den 3. September 1852.

St. 5334.

N a z n a n i l o.

Pri c. k. poštnem vodstvu v Zagrebu je stopnja poštnega aspiranta prazna, ki ima po preteku enoletne preskušnje in storjenega spraševanja pravico elev postati in 200 goldinarjev pripomočka zadobiti.

Potrebne lastnosti za sprejemo so: dopolnjeno osemnaj to leto in dobro zdravlje, znanost nemškega in horvaškega jezika, doverseni nauki višjega gimnazija v cesarskih deželah ali zgornje realke, kte im neilnicam so tudi v enako versto postavljene: c. k. dunajska vojaška akademija, c. k. inženirska akademija, potem tukajšna kupčij-ka in mornarska akademija, c. k. kadetna kompanija v Gradcu in c. k. pionirska neilnica v Tulnu.

Prosivci imajo svoje prošnje do priimovanem vodstvu do 10. t. m. vložiti, in ako so morebiti s kakim vradnikom ondajšnjega vodstva v zlahti ali vsvaštvu, imajo to naznaniti in pristaviti, v katerem rodu ali pokolenju

Potem ste pri c. k. poštni vradnii v Lincu prazne stanovitna stopnja pismošoša z letno plačo dveh sto in petdeset (250) goldinarjev in v primerleju redovnega povisjanja stanovitna ali začasna z dve sto goldinarjev plače, ali pri daljem povisjanju stopnja poštnega hlapeca z dve sto goldinarjev plače in opravo, ravno tako tudi pri c. k. poštni vradnii v Sibiriji začasna stopnja vradnega služabnika in pečatarja z dve sto in petdeset goldinarjev (250) z opravo, in v primerleju redovnega povisjanja, začasna stopnja vradnega služabnika in pečatarskega pomagata z letno plačo dveh sto goldinarjev z opravo vred. Prosivci imajo lastnoročno pisane prošnje z verjetnim spricanjem starosti, učenosti, dobrega zadržanja, terpeža dozrajne službe ali opravil in zmožnosti kavcije v visokosti letne plače in sicer za službo v Lincu pri c. k. poštnem vodstvu v Lincu do 30. t. m., za službo v Sibiriji pri tamošnjem c. k. poštnem vodstvu do 15. t. m. vložiti.

C. k. poštno vodstvo za primorsko in krajnsko.

Terst 3. septembra 1852.

3. 485. a (2) Nr. 5241.

K u n d m a c h u n g.

Laut Erlaß des hohen Ministeriums für Handel, Gewerbe und öffentliche Bauten vom 16. April l. J., Zahl 7585/P., ist das vierte Heft der II. Abtheilung des vom k. k. Cours-Bureau in Wien verfaßten „topographischen Post-Lexicon“, die Kronländer Böhmen, Mähren und Schlesien umfassend, so eben im Druck erschienen.

Der Preis dieses Heftes wurde auf vier und zwanzig Kreuzer festgesetzt, und es kann dasselbe bei der hiesigen Zeitungs-Expedition, dann bei allen k. k. Postämtern und Post-Expeditionen bezogen werden.

Was in Befolgung des eingangserwähnten hohen Erlasses hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

k. k. Post-Direction für das Küstenland und Krain. Triest den 1. Sept 1852.

3. 491. a (1) Nr. 8747.

B e r l a u t b a r u n g.

Zur Sicherstellung der Vorspanns-Beistellung im Verpachtungswege auf die Dauer des Verwaltungsjahres 1853 in der Marschstation Laibach wird bei der hiesigen k. k. Bezirkshauptmannschaft am 7. October 1852, zwischen 9 und 12 Uhr Vormittags, dann zur Sicherstellung der Vorspannsbeistellung auf die Dauer des Verwaltungsjahres 1853, in der Marschstation Oberlaibach wird beim Vorstande der Ortsgemeinde Oberlaibach am 9. October 1852, ebenfalls zwischen 9 und 12 Uhr Vormittags eine öffentliche Minuendo-Verhandlung abgehalten werden.

Indem ich diesen Umstand zur allgemeinen Kenntniß bringe, fordere ich zugleich die Pachtlustigen auf, sich bei den erwähnten Verhandlungen an den zwei bezeichneten Tagen in Laibach und Oberlaibach einzufinden zu wollen, und es wird hier nur noch bemerkt, daß jeder Herr Licitant bei der diesfälligen Commission ein Badium von 300 fl. zu erlegen gehalten sei, welches Badium der Mindestbieter als Caution zu belassen haben wird.

Die sonstigen Versteigerungsbedingungen können gleich von jetzt an während den gewöhnlichen Amtsstunden bei der k. k. Laibacher Bezirks-hauptmannschaft so wie nicht minder beim Hrn. Vorsteher der Ortsgemeinde Oberlaibach eingesehen werden.

Auch werden sowohl in Laibach für die Marschstation Laibach als in Oberlaibach für die Marschstation Oberlaibach schriftliche Offerte angenommen; diese müssen jedoch der Licitations-Commission vor dem Beginn der mündlichen Absteigerung überreicht werden, und abgefaßt sein in folgender

F o r m :

Der Gefertigte erklärt die Beistellung der Vorspann in der Marschstation Laibach oder Oberlaibach während des Verwaltungsjahres 1853 als Pächter gegen Vergütung von — kr. pr. Pferd und Meile übernehmen zu wollen, und verpflichtet sich noch überdieß, die Licitationsbedingungen in allen Punkten genau zu halten.

Uebrigens muß einem jeden derlei Offerte das vorgeschriebene Badium pr. 300 fl. in Baren, oder ein Leagschein über den zu obigem Behuf bei einer öffentlichen Casse depositirten Geldbetrag pr. 300 fl. beige-schlossen sein.

k. k. Bezirks-hauptmannschaft Laibach am 5. September 1852.

3. 481. a (2) Nr. 8313.

E d i c t.

Nachdem bei der am 1. d. M. hieramts abgehaltenen versteigerungswaisen Verpachtung des Bretter- und Holzwarenausschlages im Markte Senofetsch für das Triennium 1853, 1854 und 1855 kein günstiges Resultat erzielt wurde, so wird zur zweiten Verpachtung geschritten und die Licitation am 2. October l. J. Vormittags 10 Uhr in dieser Amtskanzlei abgehalten werden.

Die Einhebung des zum Besten des Senofetscher Localfondes bestimmten Bretter- und Holzwarenausschlages wird dem Pächterlicher auf drei nach einander folgende Jahre der Art überlassen, daß die Pachtzeit mit 1. November 1852 anzufangen, und den 31. October 1855 aufzu-hören habe

Jeder, der an der Pachtung des Ausschlages Theil nehmen will, hat sich mit dem Grundbuchs-extracte und der Schätzung seines Realvermö-gens bei der Licitation auszuweisen, und die Caution von 200 fl. im Baren zu erlegen, welche letztere von dem Erstehrer ad depositum übernommen, den übrigen Mitlicitanten aber rückgestellt werden wird.

Die detaillirten Bedingungen können täglich hieramts eingesehen werden.

k. k. Bezirks-hauptmannschaft Adelsberg am 5. September 1852.

3. 493. a (1) Nr. 4187.

K u n d m a c h u n g.

Ueber Einschreiten des k. k. Directorates der Unterrealschule bei dem Stadtmagistrate Laibach, wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß an der hierortigen Unterrealschule ein Schuldiener aufgenommen werde.

Die Bewerber um diesen Dienstposten, mit welchem ein monatlicher Gehalt von 18 fl. und ein zu ermittelndes Wohnungs-, Holz- und Licht-äquivalent verbunden ist, wollen sich mündlich bei dem Stadtmagistrate mit Vorweisung ihrer Behelfe im Laufe von 14 Tagen melden

Magistrat Laibach am 10. September 1852.

3. 487. a (2) Nr. 4201.

K u n d m a c h u n g.

Mit Bezug des §. 65 der Gemeindeordnung für die Stadt Laibach ist für das kommende Jahr 1853 der Voranschlag und die Ausgaben der Gemeindecasse angefertigt, welcher durch 14 Tage hieramts zur öffentlichen Einsicht ausliegt.

Stadtmagistrat Laibach am 9. September 1852.

3. 1269. (1) Nr. 4219.

K u n d m a c h u n g.

Am Mittwoch, den 15. d. M., werden bei dem Magistrate Laibach mehrere ordinäre Einrichtungsstücke, als: Betten, Kopfkissen, Bänke, Tische, dann verschiedenartige Koken, Strohsäcke, Leintücher, verschiedene Eisenwaren, ein großer gußeisener Ofen, und sonstige gebrochene Eiseneffecten im Licitationswege veräußert werden.

Kauflustige werden hiemit eingeladen, zu dieser Licitation am obbezeichneten Tage, Vormittag um 9 Uhr und Nachmittag um 3 Uhr, hieramts zu erscheinen.

Magistrat Laibach am 11. September 1852.

3. 1271. (1) Nr. 2175.

E d i c t.

Ueber Ansuchen des Herrn Ignaz Klemenz, Vormundes der Anton Kadun'schen mj. Erben, wird die freiwillige öffentliche Versteigerung des Hauses Cons. Nr. 27 sammt Garten in der Polana-Vorstadt, mit dem Ankaufspreise von 2000 fl., am 29. September l. J., Vormittag um 10 Uhr vor diesem Gerichte vorgenommen werden, und hierzu die Kauflustigen mit dem Beifügen eingeladen, daß die Licitationsbedingungen und der Grundbuchs-extract hiergerichts eingesehen werden können.

k. k. Bezirksgericht Laibach, II. Section, am 10. September 1852.

Der k. k. Bezirksrichter:

Dr. von Schrey.

3. 1253. (1) Nr. 3320.

E d i c t.

Von dem k. k. Bezirksgerichte Tschernembl wird bekannt gemacht: Es sei über Ansuchen des Michael Bischof von Wornschloß, die executio Feilbietung der, dem Johann Radde gehörigen, im Grundbuche der Herrschaft Polland sub Tom. II., Fol. 81, Rectif. Nr. 168 vorkommenden, gerichtlich auf 166 fl. 40 kr. geschätzten 1/2 Hube in Pösa sammt Wohn- u. Wirthschaftsgebäuden in Wornschloß, wegen schuldigen 115 fl. c. s. c. bewilliget, und hiezu die Tagsatzungen auf den 30. September, 1. und 30. November d. J., jedesmal früh 9 Uhr loco der Realität zu Wornschloß mit dem Anhang angeordnet worden, daß, falls dieselbe bei der 1. und 2. Feilbietung nicht um oder über den Schätzungswert an Mann gebracht, sie bei der dritten auch unter demselben hintangegeben werden würde.

Der Grundbuchs-extract, das Schätzungsprotocoll und die Licitationsbedingungen können täglich bei diesem Gerichte eingesehen werden.

Tschernembl am 6. August 1852.

3. 640. (2) Nr. 3910.

C o n v o c a t i o n s - E d i c t.

Von dem k. k. Bezirksgerichte Laibach I. Section werden die gesetzlichen Erben der, am 22. März 1846 im hiesigen Civil-Spitale ab intestato verstorbenen Katharina Schganz aufgefordert, binnen Einem Jahre vom Tage der ersten Einschaltung dieses Edictes in die Zeitung, sich bei diesem Bezirksgerichte zu melden, und unter Ausweisung ihres gesetzlichen Erb-rechtes ihre Erbserklärung anzubringen, widrigenfalls die nachträglich vorgekommene Verlassenschaft mit Jenen, die sich erbserklärt haben, verhandelt und ihnen eingeworfen, der nicht angetretene Theil der Verlassenschaft aber, oder wenn sich Niemand erbserklärt hätte, die ganze Verlassenschaft vom Staate als erblös eingezogen würde, und den sich allenfalls später meldenden Erben ihre Erbsansprüche nur so lange vorbehalten bleiben, als sie durch Ver-jährung nicht erloschen wären.

k. k. Bezirksgericht Laibach I. Section am 30. April 1852.

3. 490. a (1)

Nr. 9806.

Licitation = Kundmachung.

wegen Verpachtung des Verzehrungs-Steuer-Bezuges vom Wein, Wein- und Obstmost = Ausschank, dann Viehschlachtungen in den Steueramts-Bezirken Krainburg, Adelsberg u. Feistritz.

Von der k. k. Cameral-Bezirks-Verwaltung in Laibach wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß die Einhebung der Verzehrungs-Steuer von den steuerpflichtigen Unternehmungen des Ausschanks von Wein, Wein und Obstmost, dann von den Viehschlachtungen, vom Fleischauschrotten und Auskochen in den Steueramts-Bezirken Krainburg, Adelsberg und Feistritz für das Verwaltungsjahr 1853, d. i. für die Zeit vom 1. November 1852 bis letzten October 1853, mit oder ohne Vorbehalt der stillschweigenden Erneuerung auf das Jahr 1854 und 1855 im Wege der öffentlichen mündlichen Versteigerung oder durch Annahme schriftlicher Offerte in Pacht gegeben wird.

Die mündliche Versteigerung wird am Mittwoch den 22. laufenden Monats September Vormittags um 10 Uhr in der Amtskanzlei der gefertigten Cameral-Bezirks-Verwaltung Statt finden, und dabei

a) bezüglich des Steuerbezirks Krainburg der jährliche Pachtbetrag von 8484 fl. für den Ausschank und 2066 fl. für die Viehschlachtungen und das Fleischauschrotten, dann Auskochen, somit im Gesamtbetrage von 10,550 fl.;

b) bezüglich des Steuerbezirks Adelsberg der jährliche Pachtbetrag von 8822 fl. 51 kr. für den Ausschank und 1267 fl. 12 kr. für die Viehschlachtungen und das Fleischauschrotten, dann Auskochen, somit ein Gesamtbetrag von 10090 fl. 3 kr.;

c) bezüglich des Steuerbezirks Feistritz der jährliche Pachtbetrag von 4085 fl. 44 kr. für den Ausschank und 544 fl. 16 kr. für die Viehschlachtungen und das Fleischauschrotten, dann Auskochen, somit ein Gesamtbetrag von 4630 fl. zum Auskaufspreise genommen werden.

Bei dieser Versteigerung wird zuerst jeder Steuerbezirk abgesondert, dann aber alle drei Steuerbezirke insgesammt ausbezogen werden.

Die schriftlichen Offerte sind versiegelt und mit der Aufschrift: Anbot zur Pachtung des Verzehrungs-Steuer-Bezuges im Bezirk Krainburg oder Adelsberg, oder Feistritz, je nachdem für den einen oder den andern Bezirk ein Anbot geschieht, oder für alle drei Bezirke längstens bis zum 21. d. M. September, Vormittags um 12 Uhr bei dem Vorsteher der gefertigten Cameral-Bezirks-Verwaltung zu überreichen, und mit der Quittung über das bei der unterstehenden Bezirks-Casse oder einer sonstigen G. fälls- oder Steuer-Casse erlegte zehnerprocentige Badium zu belegen, oder dieses Angeld d. m. Offerte selbst beizufügen. Bei der Versteigerung werden keine schriftlichen Offerte mehr angenommen. Die schriftlichen Offerte dürfen keine den Licitationsbedingungen widersprechende Klausel enthalten, sondern es müssen sich vielmehr die Differenten in ihren Offerten verpflichten, die Vertragsbedingungen einzuhalten. Nach geendeter mündlicher Versteigerung werden von dem Licitations-Commissar die schriftlichen Offerte in Gegenwart der Pächtlustigen eröffnet und kundgemacht, worauf dann die Pachtung, ohne eine weitere Versteigerung zuzulassen, demjenigen zugeschlagen werden wird, welcher den günstigsten mündlichen oder schriftlichen Anbot gemacht hat, insofern dieser Anbot den Bedingungen entspricht und als annehmbar sich darstellt. Bei einem gleichen mündlichen oder schriftlichen Anbote wird dem mündlichen, bei zwei oder mehreren schriftlichen Anboten demjenigen der Vorzug gegeben, für welchen eine von dem Licitations-Commissar sogleich vorzunehmende Verlosung entscheidet, vorausgesetzt, daß in persönlicher oder sonstiger Beziehung gegen den Differenten kein Bedenken obwaltet. Die weiteren Licitationsbedingungen sind folgende:

1. Zur Pachtung wird Jedermann zugelassen, welcher nach den wess. n und der Landesverfassung hiervon nicht ausgeschlossen ist. Für jeden Fall sind alle jene, sowohl von der Uebernahme als von der Fortsetzung einer solchen Pachtung ausgeschlossen, welche wegen eines Verbrechens mit einer Strafe belegt worden sind. Diejenigen, welche

zu Folge des Strafgesetzbuches über Gefällsübertretungen, wegen Schleichhandels oder einer schweren Gefällsübertretung in Untersuchung gezogen und gestraft, oder wegen des Abganges rechtlicher Beweise von dem Strafverfahren losgezählt wurden, sind durch sechs, auf den Zeitpunkt der Uebertretung, oder wenn derselbe nicht bekannt ist, der Entdeckung derselben folgende Jahre als Pachtungsbarrieren ausgeschlossen. Ueber die persönliche Fähigkeit zur Eingehung eines Pachtvertrages überhaupt hat sich der Pächtlustige vor dem Beginne der Pachtung über die Aufforderung der Gefällsbehörde mit glaubwürdigen Documenten auszuweisen.

2. Die Versteigerung des Pachtobjectes geschieht unter dem Vorbehalte der höhern Genehmigung, so zwar, daß der Versteigerungsact für den Bestbieter schon durch die Unterschrift des Protocollles, für das Aerar aber von der Zustimmung der Verständigung über die Annahme des Pachtanbotens oder des genehmigten Vertrages verbindende Kraft erhält.

3. Diejenigen, welche an der Versteigerung Theil nehmen wollen, haben als Badium einen dem zehnten Theile des Ausrufspreises gleich kommenden Betrag in Barem oder in öffentlichen Obligationen, welche in der Regel nach dem zur Zeit des Erlages bekannten börsenmäßigen Coursverthe, in Betreff der Staatsanleihenlose von den Jahren 1834 und 1839 aber nach dem Nennverthe angenommen werden, oder mittelst einer von der k. k. Finanzprocuratur geprüften Realhypothek zu erlegen. Nach beendeter Licitation wird bloß der vom Bestbieter erlegte Betrag als vorläufige Caution zurückgehalten, den übrigen Licitanten aber ihre Angelder sogleich rückgestellt werden. Sind mehrere Personen zusammen Bestbieter, so haben dieselben für die Erfüllung der übernommenen Contracts-Verbindlichkeiten zur ungetheilten Hand zu haften.

4. Vor dem Antritte der Pachtung und längstens binnen acht Tagen, von der geschehenen Zustellung der Ratification der Pachtversteigerung an gerechnet, hat der Pächter den vierten Theil des für ein Jahr bedungenen Pachtschillinges als Caution in Barem, oder in öffentlichen Obligationen auf die im vorstehenden Absatze bemerkte Art, oder mittelst Realhypothek, die der Pächter auf eigene Kosten dem Gefälle grundbücherlich zu verschreiben hat, zu Handen der Gefällsbehörde zu erlegen, wobei der bei der Versteigerung erlegte Betrag einzurechnen, oder falls die ganze Caution mittelst einer Realhypothek bestellt wurde, zurückzustellen sein wird. Wird die erlegte und annehmbar befundene Caution in der Folge durch die dem Pächter auferlegten, aus dem Pachtverhältnisse entspringenden Geldstrafen oder Ersätze geschmälert oder erschöpft, so muß, wenn die Geldstrafe oder der Ersatz nicht binnen vierzehn Tagen erlegt wird, der abgängige Cautionsbetrag binnen eben diesen vierzehn Tagen sichergestellt werden, widrigens der Pächter als contractsbrüchig behandelt werden wird. Beim Beginne der Pachtperiode wird der Pächter von der Gefällsbehörde in das Pachtgeschäft eingesetzt, ihm der sich hierauf beziehende Auszug aus der amtlichen Vormerkung über die verzehrungssteuerpflichtigen Gewerbsparteien übergeben und selber auf geeignete Weise den Verzehrungssteuerpflichtigen, die es betrifft, angekündigt werden.

5. So wie der Pächter in alle Rechte und Verpflichtungen der Gefälls-Verwaltung, mit Ausnahme der im §. 22 des illyr. Subernal Circulars vom 26. Juni 1829, 3. 1371, angedeuteten zwei Punkte, und mit Rücksicht auf den, in dem, jenem Circular beigesetzten Anhang zu diesem Paragraphen gemachten Vorbehalt vollständig eintritt, so wird er hiermit ausdrücklich verpflichtet, sich auch genau nach den in jenem Circular enthaltenen Vorschriften, und in so ferne sie durch nachfolgende gesetzliche Verfügungen geändert wurden, sich auch nach diesen zu benehmen, und allen während der Dauer der Pachtung in Bezug auf das gepachtete Gefälle ergehenden Anordnungen Folge zu leisten.

In dieser Beziehung wird es dem Pächter auch zur Pflicht gemacht, für den Fall der tarifmäßigen Steuereinhebung die Einleitung derart

zu treffen, daß nach Thunlichkeit keine steuerpflichtige Partei die Anmeldung oder Steuer-Entrichtung an einem von ihrem Wohnsitze über eine Meile entfernten Orte zu bewerkstelligen genöthiget ist. Derselbe ist ferner verpflichtet, den Parteien, welche sich nicht abgefunden haben, auf ihr Verlangen über die tarifmäßig entrichteten Gebühren gedruckte Zahlungsbolletten, womit derselbe vom Gefälle gegen Vergütung der Anschaffungskosten versehen werden wird, zu erfolgen. Sollte der Pächter derlei Parteien nach den in dem Hofkammerdecrete vom 19. September 1838, Zahl 39586, vorgezeichneten erleichterten Controllmaßregeln behandeln, so ist über das mit den Parteien diesbezüglich zu treffende Uebereinkommen ein Protocoll aufzunehmen, und sich dabei der von der Gefällsbehörde in Druck gelegten Blanqueten zu bedienen. Rückfichtlich der im Pachtbezirke vorkommenden Verzehrungssteuer-Gefällsübertretungen wird dem Pächter das Befugniß eingeräumt, von dem gesetzmäßigen Verfahren abzulassen, in so ferne das Gesetz auf dieselben die Arreststrafe nicht verhängt; wenn jedoch gegen die Bestimmungen des Gefälls-Strafgesetzes ein Ablassungsbetrag eingehoben wird, so hat der Pächter die Partei zu entschädigen, und überdieß das Zwanzigfache des widerrechtlich eingehobenen Betrages als Strafe an den Localarmenfond zu erlegen. In keinem Falle kann aber, wenn schon die Untersuchungsbehörde einschreitet, die Ablassung vom gesetzmäßigen Verfahren von der Zustimmung des Pächters abhängig gemacht werden. Die Verfügung über die einfließenden Strafgebühren bleibt nach Abzug der Kosten des Verfahrens dem Pächter überlassen.

6. Diejenigen Vorräthe an steuerbaren Gegenständen, welche bei dem Beginne der Pachtung bei den steuerpflichtigen Parteien vorgefunden werden, und von diesen bereits tarifmäßig versteuert worden sind, unterliegen keiner neuen Besteuerung an den neu eintretenden Pächter. Dem Pächter wird jedoch das Recht eingeräumt, die Vergütung der Verzehrungssteuer-Gebühren und Gemeindefzuschläge für diese Vorräthe, wenn eine Pachtung oder Solidar-Abfindung vorausgegangen ist, von dem austretenden Pächter oder der vorher bestandenen Solidar-Abfindungsgesellschaft zu fordern; ist aber vor der Verpachtung die Steuer von der Gefälls-Verwaltung in eigener Regie eingehoben worden, so findet ein Anspruch an das Aerar wegen Vergütung der von derselben tarifmäßig eingehobenen Gebühren nicht Statt. Für jene Vorräthe an steuerbaren Gegenständen, welche beim Beginne der Pachtung im Besitze von steuerpflichtigen Parteien vorgefunden werden, die sich, wenn auch erst in der letzten Zeit, vor dem Eintritte der Pachtung mit dem frühern Pächter oder dem Aerar abgefunden hatten, ist der Pächter die Entrichtung der tarifmäßigen Gebühren und Gemeindefzuschläge von den Parteien selbst zu fordern berechtigt. Die Angabe von Seite des austretenden Pächters oder der Steuerpflichtigen, daß die in den von den Steuerpflichtigen benützten Räumen vorgefundenen Vorräthe bereits in das Eigenthum eines Andern (Abnehmers) übergegangen seien, muß bewiesen werden.

7. Dagegen ist der Pächter verpflichtet, bei seinem Austritte dem neu eintretenden Pächter oder dem Aerar, wenn die eigene Regie eintritt, die Verzehrungssteuer und Gemeindefzuschläge für jene Vorräthe zu vergüten, welche an ihn tarifmäßig versteuert worden sind, und am Ende der Pachtung bei den steuerpflichtigen Parteien in wie immer gearteten Aufbewahrungsorten noch vorhanden sind, oder welche Eigenthum des Pächters selbst sind, wenn er ein Gewerbe treibt, das zu jenen gehört, von denen er den Verzehrungssteuer-Bezug gepachtet hatte, in so ferne übrigens nicht etwa dargethan werden könnte, daß die Steuer für diese Vorräthe dem Aerar schon vor dem Pachtungsantritte entrichtet worden sei. Die nämliche Verpflichtung zur Vergütung der tarifmäßig eingehobenen Gebühren liegt dem austretenden Pächter auch dann ob, wenn auf den Vertrag eine Solidar-Abfindung folgt, jedoch nur rückfichtlich der Vorräthe jener Parteien, welche dem

Abfindungsvereine nicht beitreten, und daher diesem Letzteren zur Einhebung der Steuer zugewiesen werden. Die Einhebung der am Ende des Pachtvertrages vorhandenen Vorräthe an tarifmäßig versteuerten Artikeln, wenn eine solche wegen des Unterbleibens eines Uebereinkommens zwischen dem ein- und austretenden Pächter oder dem Aerar nöthig würde, wird durch einen Gefällsbeamten unter Beiziehung eines Abgeordneten der Ortsobrigkeit geschehen, und es werden hierzu auch die ein- und austretenden Pächter vorgeladen werden. Sollte den Pächtern oder ihren Nachgebern wegen Abwesenheit oder aus einem andern Grunde die Vorladung nicht persönlich zugestellt werden können, so hat die Zustellung des diesfälligen Erlasses, an den Gemeinde-Vorstand oder das Steueramt, in deren Bereich der Pächter sesshaft ist, die Wirkung der persönlichen Zustellung. Nach diesem Grundsatz wird auch bei der Zustellung der amtlichen Erlasse an den Pächter oder dessen Bevollmächtigten während der Dauer der Pachtung vorgegangen werden. Das Nichterscheinen der Vergeladenen hebt die Gültigkeit des Erhebungsactes für keinen Fall auf; — der den Vertrag abschließende Pächter verpflichtet sich vielmehr ausdrücklich, den auf diese Art zu Stande gekommenen Erhebungsact über die am Ende seines Pactes vorfindigen, ihm tarifmäßig versteuerten Vorräthe als vollkommen beweiskräftig anzuerkennen, und nach dessen Resultat die ihm obliegende Steuervergütung sammt Gemeindeforschlag entweder dem Aerar oder dem an dessen Stelle tretenden Bezugsberechtigten zu leisten. Die Kosten dieser Erhebungen werden von dem eintretenden Pächter oder dem die eigene Verwaltung übernehmenden Aerar getragen, und der Pächter erklärt sich in Voraus mit dem durch die Gefällsbehörde diesfälls zu bestimmenden Ausmaße einverstanden und zu dessen Berichtigung verpflichtet zu sein. Wenn der Pächter bei der Einhebung der Gebühr einen höhern Betrag, als dem Tarife entspricht, einhebt, so hat derselbe die Partei, die es trifft, zu entschädigen, und überdies den zwanzigfachen Betrag dessen, was er widerrechtlich eingehoben hat, als Strafe an den Localarmenfond zu erlegen; er haftet in diesem Falle, so wie überhaupt, für das Benehmen der zur Handhabung seiner Pachtungsrechte bestellten Personen.

8. Dem Pächter ist unbenommen, seine Pachtung ganz oder theilweise an Unterpächter zu überlassen; allein diese werden von dem Gefälle bloß als Agenten des Pächters angesehen, welcher demungeachtet für alle Punkte des Vertrages in der Haftung und dem Gefälle verantwortlich bleibt. Auch ist der Pächter befugt, mit den ihm zugewiesenen steuerpflichtigen Parteien für die Dauer seiner Pachtzeit Abfindungs-Verträge zu schließen. Vorauszahlungen der Parteien oder Unterpächter werden jedoch von der Gefällsbehörde sowohl am Schlusse der Pachtzeit, als auch in Fällen, wo der Pachtvertrag vor dem Ablaufe der ordentlichen Pachtzeit erlischt, nur in so ferne anerkannt, als solche den Verlauf einer Monatsrate nicht überschreiten.

9. Für den Ausfußpreis wird perpachtender Seite keine wie immer geartete Haftung übernommen, und der Pächter leistet auf das Rechtsmittel wegen Verletzung über die Hälfte Verzicht. Ein während der Dauer der Pachtung eintretender zufälliger Umstand, welcher eine Vermehrung oder Verminderung der Verzehrungssteuer zur Folge hat, soll an den Bestimmungen des Pachtvertrages nicht die mindeste Veränderung hervorbringen können. Nur in dem Falle, wenn der Verzehrungssteuer-Tarif, oder eine andere wesentliche Bestimmung der Verzehrungssteuer-Vorschriften geändert würde, hat eine Verminderung oder Erhöhung des Pachtchillings im Verhältnisse zu dieser Aenderung einzutreten, wobei es jedoch jedem contrahirenden Theile vorbehalten bleibt, den Vertrag binnen 30 Tagen nach der erfolgten Kundmachung der eintretenden Aenderung aufzukündigen. Der hiernach aufgekündete Vertrag bleibt noch durch zwei Monate, vom Tage der Aufkündigung, in Kraft, und es wird, wenn die Aenderung vor Ablauf dieses Termines in Wirksamkeit treten sollte, der von diesem Zeit-

puncte an zu entrichtende neue Pachtvertrag auf die oben angeedeutete Art bestimmt. Wenn aber binnen dreißig Tagen nach erfolgter Kundmachung der eintretenden Aenderung der Pachtvertrag von keiner Seite aufgekündet wird, so bleibt er durch seine ganze Dauer in Kraft. Wenn in dem Bezüge des Pächters während der Pachtzeit die Pachtung berührende verzehrungssteuerpflichtige Unternehmungen zuwachsen, so wird derselbe hievon nach Maßgabe der einlangenden Anmeldungen unverzüglich in die Kenntniß gesetzt werden. Gestattet jedoch der Pächter die Ausübung derselben, ohne daß die Partei den vorgeschriebenen gefällsamtlichen Erlaubnißschein gelöst, und sich damit bei ihm ausgewiesen hat, so fällt der für diese Uebertretung der Gefälls-Vorschriften zu entrichtende Strafbetrag nicht dem Pächter, sondern dem Aerar zu.

10. Den bedungenen Pachtchilling ist der Pächter in gleichen monatlichen Raten am letzten Tage eines jeden Monats, und wenn dieser ein Sonn- oder Feiertag wäre, am vorausgehenden Werktag an die ihm bezeichnete Casse abzuführen verpflichtet. Wenn die Cautions-Casse bestellt worden ist, so kann deren Betrag auf Verlangen des Pächters beim Ausgange der Pachtzeit den drei letzten Monatsraten des Pachtchillings zur Hälfte, nämlich dergestalt eingerechnet werden, daß in diesen Monaten immer nur die Hälfte des entfallenden Pachtchillings vom Pächter abzuführen, die andere Hälfte aber aus der Cautions-Casse zu entnehmen sein würde, deren Rest sohin nach geendeter Pachtung dem Pächter, wosfern das Gefälle keinen weiteren Anspruch an ihn zu stellen hat, zu verabsolgen sein wird.

11. Wenn der Pächter eine Pachtchillingsrate zur festgesetzten Zeit nicht abführt, so hat er nicht nur von derselben die Verzugszinsen von vier vom Hundert für die Zeit vom Tage, der auf die Verfallszeit folgt, bis zur Tilgung der Rate zu entrichten, sondern es soll der Gefällsverwaltung überdies auch das Recht zustehen, den Ausstand ohne weiteres durch die Cautions-Casse zu decken, zugleich aber die weitere Einhebung des Gefalles einzuweilen auf Rechnung und Kosten des Pächters durch einen von der Gefällsbehörde aufzustellenden S. Quester besorgen zu lassen, und auf Gefahr u. Kosten des selbigen Pächters das Pachtobject neuerdings selbzubieten; falls aber die Pachtversteigerung fruchtlos bliebe, Abfindungen mit den steuerpflichtigen Parteien einzugehen, oder die tarifmäßige Einhebung einzuleiten und sich rücksichtlich der S. Questers- und Relicitationskosten, so wie der allfälligen Differenz zwischen dem bei der Relicitation oder bei den Abfindungen, oder bei der tarifmäßigen Einhebung erzielten Betrage und zwischen dem contractmäßigen Pachtchillinge und überhaupt rücksichtlich aller aus dem Contractbruche entstehenden Forderungen an der Cautions-Casse des Pächters, und wenn sie nicht hinreicht, an seinem übrigen Vermögen schadlos zu halten; ein allenfälls sich ergebendes günstigeres Resultat der neuen Freibietung oder der Abfindung, oder der tarifmäßigen Einhebung, soll aber nur dem Gefälle zum Vortheile gereichen. Ubrigens soll es der Gefälls-Verwaltung frei stehen, den Ausfußpreis für die Relicitation nach Gutbefinden zu bestimmen, und wenn das Object um denselben nicht an Mann gebracht wird, auch Angebote unter dem Ausrufspreise anzunehmen, und es soll der Pächter nicht berechtigt sein, deswegen Einwendungen gegen die Gültigkeit des Relicitationsactes zu machen. In derselben Art ist vorzugehen, und sich an der bei der Versteigerung erlegten vorläufigen, oder der nach dem 4. Absatze erlegten ordentlichen Cautions-Casse, so wie dem übrigen Vermögen des Pächters schadlos zu halten, soll die Gefälls-Verwaltung auch dann ermächtigt sein, wenn der Ersteher den Antritt der Pachtung verweigert, oder die bedungene Pachtcaution nicht in der festgesetzten Zeit leisten sollte, oder wenn vor oder während der Pachtung sich offenbaren würde, daß dem Pächter ein oder das andere im ersten Absatze dieser Pachtbedingungen enthaltene Hinderniß zur Uebernahme oder Fortsetzung der Pachtung entgegenstehe.

12. Ueber diese Pachtung wird keine besondere Vertragsurkunde errichtet, sondern das Versteigerungsprotocoll hat im Falle der Genehmi-

gung des Bestbotes zugleich die Stelle der Vertragsurkunde zu vertreten, daher daselbe sogleich nach der Versteigerung in doppelter Ausfertigung allseitig zu unterfertigen, und rücksichtlich des Erstehers mit der Unterschrift zweier Zeugen auch zu versehen sein wird, wo sohin nach erfolgter Genehmigung das mit der Ratificationsclausel versehene ungestämpelte Exemplar dem Pächter gegen dessen Empfangsbestätigung und gegen Erleg der Stempelgebühr für das andere in Händen der Gefällsverwaltung bleibende Exemplar übergeben werden soll. Nur in dem Falle, wenn das schriftliche Offert eines abwesenden Differenten den Bestbot erhält, wird auf Grundlage des Offertes und der Pachtbedingungen ein förmlicher Vertrag in zwei gleichlautenden Partien errichtet werden. Sollte der Different sich weigern, diesen Vertrag zu unterfertigen, so vertritt das ratificirte schriftliche Offert in Verbindung mit den Licitationsbedingungen die Stelle der förmlichen Vertragsurkunde und haben die im vorhergehenden Absatze festgesetzten Rechte der Gefällsverwaltung einzutreten.

13. Für den Fall, wenn der Pächter die vertragsmäßigen Bedingungen nicht genau erfüllen sollte, steht es den mit der Sorge der Erfüllung des Vertrages beauftragten Behörden frei, alle jene Maßregeln zu ergreifen, die zur unaufgehaltenen Erfüllung des Vertrages führen, wogegen aber auch dem Pächter der Rechtsweg für alle Ansprüche, die er aus dem Vertrage machen zu können glaubt, offen stehen soll. Hierbei wird jedoch ausdrücklich festgesetzt, daß die aus diesem Vertrage entspringenden Streitigkeiten, das Aerar möge als Beklagter oder Kläger eintreten, so wie auch die hierauf Bezug habenden Sicherstellungs- und Executionschritte bei demjenigen im Sitze der k. k. Finanzprocuratur befindlichen Gerichte, welchem der Fiscus als Beklagter untersteht, durchzuführen sind.

14. Wird dieser Vertrag nicht schon ausdrücklich auf eine bestimmte Zeitdauer abgeschlossen, so kann er von Seite des Pächters bis zum 15. Juli des Verwaltungsjahres 1853 und rücksichtlich 1854 aufgekündet werden. Die Aufkündigung muß von Seite des Pächters, wenn sie beachtet werden soll, bei der Cameral-Bezirks-Verwaltung in deren Bezirk das gepachtete Object gelegen ist, innerhalb der festgesetzten Frist überreicht werden. Erfolgt keine Aufkündigung, so hat der Betrag auf ein weiteres Jahr unter denselben Bedingungen, unter denen er abgeschlossen wurde, zu gelten. Für jeden Fall erlischt derselbe aber auch ohne gegenseitige Aufkündigung mit Ende des Verwaltungsjahres 1855.

Von der k. k. Cameral-Bezirks-Verwaltung.
Laibach am 8. September 1852.

Z. 1222. (3) E d i c t. Nr 3631.

Von dem k. k. Bezirksgerichte Gottschee wird bekannt gemacht:

Johann und Elisabeth Schober von Oberrn haben die Klage auf Erlöschenerklärung folgender, auf der ihnen gehörigen, im diesgerichtlichen Grundbuchs sub Rect. Nr. 171 vorkommenden $\frac{1}{8}$ Hube in Kerndorf hastenden Tabularsätze, als: des für die Frau Maria Ditrich von Laibach am 19. August 1807 intabulirten gerichtlichen Vergleiches, ddo. 19. August 1807, pr. 300 fl., und des für Paul Wurzer von Gottschee in Folge Bewilligung vom 23. Mai 1811 für den Betrag von 40 fl. 19 kr. intabulirten Schuldbriefes, ddo. 23. Mai 1811 aus dem Titel der Verjährung hieramts eingebracht und am richterliche Hilfe gebeten, worüber die Tagelagung auf den 7. December Vormittags um 9 Uhr mit dem Anhange des §. 29 G. D. angeordnet worden ist. Das Gericht, dem die Existenz und der Aufenthalt obgedachter Tabulargläubiger und ihrer Rechtsnachfolger unbekannt ist, hat auf ihre Gefahr und Kosten den Herrn Mathias Jaklisch von Kerndorf zu ihrem Curator aufgestellt, mit welchem die angebrachte Rechtsache nach der allgemeinen Gerichtsordnung ausgeführt und entschieden werden wird. Die Tabulargläubiger werden daher durch dieses Edict zu dem Ende erinnert, daß sie zu rechter Zeit selbst zu erscheinen, oder dem bestellten Vertreter ihre Rechtsbehelfe mitzutheilen, oder sich einen andern Sachwalter zu bestellen und diesem Gerichte namhaft zu machen, überhaupt im ordnungsmäßigen Wege einzuschreiten wissen mögen, widrigens sie die aus ihrer Verabläumung entstehenden Folgen sich selbst beizumessen haben werden.

k. k. Bezirksgericht Gottschee am 11. Juli 1852.

3. 482. a (3)

Nr. 17250.

K u n d m a c h u n g.

Von der k. k. österreichischen Finanz-Landes-Direction in Wien wird bekannt gemacht, daß wegen Lieferung des für das Verw. Jahr 1854 erforderlichen Stempel-Netto-Kanzleipapieres von vier und fünfzig tausend zweihundert Rieß (54200 Rieß) eine öffentliche Concurrenz-Verhandlung hierorts abgehalten werden wird.

Die Lieferanten sind jedoch verpflichtet, im Falle des Erfordernisses auch eine, die übernommene Lieferung um 25 % übersteigende Quantität Netto-Stampelpapieres von der Qualität des Modells, um den contractmäßigen Preis abzuliefern.

Die Anbote können für die Lieferung des ganzen einjährigen Bedarfs, oder auch für Lieferungen in kleineren Papier-Quantitäten gemacht werden; im Falle von Anboten solcher Theillieferungen auf den ganzen obgedachten Papierbedarf wird jedoch demjenigen Offerenten, welcher mit seinem Anbote für die ganze Lieferungsmenge als Mindestfordernder erscheint, der Vorzug gegeben werden.

Als Muster haben die Bögen, welche aus dem Vorrathe für das dermal im Gebrauche stehende Stampelpapier der Classen von 3 Kreuzer bis einschließig 18 Gulden entnommen wurden, zu dienen, welches im beschnittenen Zustande für ein Rieß mindestens das Gewicht von acht Pfunden gibt, und durchgehend im ausgebreiteten Zustande dreizehn Zoll hoch, dann fünfzehn Zoll breit ist.

Satinirtes, d. i. geglättetes Papier wird von der Concurrenz ausgeschlossen.

Die Lieferungslustigen haben ihre, auf den Stempel von fünfzehn Kreuzer zu schreibenden Offerte versiegelt, spätestens am 30. September l. J. bis 12 Uhr Mittags bei dem Einreichungsprotocoll dieser Finanz-Landes-Direction, im II. Stocke des Central-Finanz-Gebäudes am Weißgärber-Platz, abzugeben.

In dem Offerte ist die Empfangsbestätigung der k. k. Cameral-Bezirkskasse in Wien, oder einer derlei Cassen zu Prag, Brünn, Graz, Triest und Innsbruck über das entweder im Varen, oder in Staatspapieren, nach dem Börsencourse vom Vortage des Erlages, — dort erlegte 10 % Neugeld beizulegen, welches bei dem Anbote für eine Parthie von:

3000 Rieß, mit . . .	780 fl. . .	—
6000 " " . . .	1560 " . .	—
9000 " " . . .	2340 " . .	—
12000 " " . . .	3120 " . .	—
24200 " " . . .	6292 " . .	—

und bei dem Anbote für den ganzjährigen Bedarf, also für 54200 Rieß, mit 14092 fl. entfällt.

Für die genaue Erfüllung des Vertrages hat der Lieferant eine Caution von 10 % des Wertes der mit ihm contrahirten Papierlieferung zu entrichten.

Der Contrahent des ganzen Papierbedarfes, oder einer Theilmenge, ist verpflichtet, die erste Hälfte des von ihm beizustellenden Stempel-Netto-Papieres in fünf gleichen Theilen, u. z. in den Monaten Jänner bis Mai 1853, und die zweite Hälfte ebenfalls in fünf gleichen Theilen in der Zeit vom Monate Juni bis October 1853 abzuliefern, wobei noch bemerkt wird, daß jede Lieferungsrate bis 20. eines jeden der gedachten Monate an das hierseitige k. k. Deconomat im Central-Finanz-Gebäude am Weißgärber-Platz abgegeben werden muß.

Die Contractbedingnisse so wie die Aerial-Musterbögen, in Absicht auf Farbe und Qualität, d. i. Feinheit des Zeugens und Stärke des Papieres, sind täglich während der gewöhnlichen Amtsstunden, u. z. hier in Wien bei dem erwähnten Deconomate, dagegen in Prag, Brünn, Graz, Triest und Innsbruck bei den Deconomaten der daselbst bestehenden Finanz-Landes-Directionen einzusehen.

Sollte ein Offerent nur nach seinem eigenen Erzeugnisse zu liefern Willens sein, so hat er dieses in seinem Offerte ausdrücklich zu erklären, und in diesem Falle zugleich 24 Probebögen seiner Erzeugung und unter seiner Fertigung beizulegen.

(3. Amtsblatt Nr. 209 vom 13. Sept. 1852.)

Das jedesmal abzuliefernde Papier muß mit den Musterbögen, welche amtlich und von dem Contrahenten zu unterzeichnen sein werden, auf das genaueste übereinstimmen.

Schließlich wird noch beigefügt, daß auf die nach dem festgesetzten Termine überreichten Offerte keine Rücksicht genommen, und über die Concurrenz-Verhandlung die Ratification sich vorbehalten wird.

Wien, am 13. August 1852.

3. 484. a (2)

Nr. 638.

Concurs - Ausschreibung.

Zu Folge des von dem Barasdinier Stadt-Vertretungsrathe in der am 19. Juli l. J. abgehaltenen Rathsversammlung, unter 3. 500 ausgesprochenen Beschlusses, wie auch bezüglich der Genehmigung einer k. k. Landes-schulbehörde vom 8. l. M., 3. 770 z. s. o., erfolgt an der hiesigen niedereren, nun neu errichteten Civilreal-Schule die Besetzung einer Lehrerstelle der I. Classe, die mit 600 fl. C. M. jährlichen Gehalt und 100 fl. C. M. Wohnungsbeitrag verbunden ist. Die Concurszeit ist bis 25. September l. J. festgesetzt.

Die Concurrenten für diese Lehrerstelle haben daher ihre mit den notwendigen Belegen, als: über die Alterszeit, Religion und körperliche Gesundheit, über beendigte Studien, wie auch die erlangte Befugniß zum obgedeuteten Realschulen-Unterricht, bisherige Verwendung und untadelhafte Aufführung, ferner über vollkommene Kenntniß der illyrischen und deutschen Sprache, dann des Schönschreibvermögens — versehenen eigenhändig geschriebenen Gesuche bis zur erwähnten Concurszeit hier zu übersenden.

Im Falle, wenn durch die Besetzung der obgedachten an der hiesigen höheren National-Elementarschule eine Lehrerstelle mit 450 fl. C. M. jährlichen Gehalt erledigt würde: wird auch für die hiemit bis zur benannten Zeit der Concurs ausgeschrieben. Mit welchen Belegen die Gesuche der Concurrenten unterstützt werden müssen, ist in dem für die Stelle eines an der unteren Abtheilung erster Classe neu zu ernennenden Lehrers ausgeschriebenen Concurses satzsam, mit dem einzigen Zusätze angedeutet, daß zur Besetzung dieser Stelle die Kenntniß des Orgelspielles nicht erforderlich sei.

Gegeben aus der Sitzung des Stadt-Vertretungsrathes der k. Freistadt Barasdin am 25. August 1852.

Paul Kovač,

Bürgermeister.

Vékoslav Zádřavac,

Ober-Notar.

3. 1220. (2)

Nr. 3829.

E d i c t.

Von dem k. k. Bezirks-Collegialgerichte Gottschee wird bekannt gemacht: Es habe die executive Feilbietung der, dem Jacob Raifsch gehörigen Realitäten, als: der auf 356 fl. bewertheten, im Grundbuche sub Rectif. Nr. 20, Urb. Nr. 124 vorkommenden, in Potok sub Conf. Nr. 7 gelegenen 1/2 Hube, und der auf 200 fl. geschätzten, im Grundbuche sub Rectif. Nr. 14 vorkommenden, zu Baas gelegenen unbehausten 1/2 Hube, wegen der Maria Krainer von Kerndorf schuldiger 200 fl. c. s. e. bewilliget, und die Vornahme derselben auf den 8. October, auf den 8. November und auf den 9. December 1852, jedesmal Vormittags um 9 Uhr in loco der erstgenannten Realität mit dem Beisatze angeordnet, daß beide Realitäten erst bei der 3ten Tagssagung unter dem gerichtlichen Schätzungswerthe werden hintangegeben werden. Der Grundbuchs-tract, das Schätzungsprotocoll und die Licitationsbedingnisse können hieramts eingesehen werden.

K. k. Bez. Gericht Gottschee, am 20. Juli 1852.

3. 1225. (2)

Nr. 4109.

E d i c t.

Von dem k. k. Bezirksgerichte Gottschee wird bekannt gemacht: Es habe die executive Feilbietung der, zur Mathias Tank'schen Verlassmasse gehörigen, in Krapsenfeld Haus-Nr. 19 gelegenen, im Grundbuche sub Rectif. Nr. 506 vorkommenden, laut Protocoll vom 10. Juli 1852, 3. 3674, auf 400 fl. bewertheten 1/4 Hube, wegen dem Hrn. Johann Kosler aus dem ger. Vergleiche vom 24. Juni 1817 schuldiger 170 fl. c. s. e. bewilliget, und hiezu drei Feilbietungstagssagungen, und zwar auf den 13. October, auf den 13. November und

auf den 13. December l. J., jederzeit von 9 — 12 Uhr Vormittags in loco Krapsenfeld mit dem Beisatze beraumt, daß obige Realität erst bei der dritten Feilbietung auch unter dem Schätzungswerthe werde hintangegeben werden. Das Schätzungsprotocoll, der Grundbuchs-tract und die Licitationsbedingnisse können hieramts eingesehen werden.

K. k. Bez. Gericht Gottschee, am 27. Juni 1852.

3. 1221. (2)

Nr. 3439.

E d i c t.

Von dem k. k. Bezirksgerichte Gottschee wird bekannt gemacht: Maria Knöbpler von Oberwehenbach habe die Klage auf Erlöschenerklärung der, auf ihrer, zu Oberwehenbach Conf. Nr. 3 gelegenen, im Grundbuche sub Rectif. Nr. 2028 vorkommenden 1/4 Hube, für Johann Peitler mit dem Protocoll ddo. 7. Juli 1820 haftenden Caution pr. 2455 fl. B. Z., aus dem Titel der Verjährung hieramts angebracht und um richterliche Hilfe gebeten, worüber die Tagssagung auf den 6. December l. J., Vormittags um 9 Uhr mit dem Anhang des §. 29 G. D. angeordnet worden ist. Das Gericht, dem die Existenz und der Aufenthalt obgedachter Tabulargläubigers und seiner Rechtsnachfolger unbekannt ist, hat auf ihre Gefahr und Kosten den Hrn. Georg Fritsch v. Ring zu ihrem Curator aufgestellt, mit welchem die angebrachte Rechtsache nach der allg. Gerichtsordnung ausgeführt und entschieden werden wird. Dessen werden Johann Peitler und seine Rechtsnachfolger zu dem Ende verständiget, daß sie zu rechter Zeit selbst zu erscheinen, oder dem bestellten Vertreter seine Rechtsbehelfe mitzutheilen, oder sich einen anderen Sachwalter zu bestellen und diesem Gerichte namhaft zu machen, überhaupt im ordnungsmäßigen Wege einzuschreiten wissen mögen, widrigens sie die aus ihrer Verabsäumung entstehenden Folgen sich selbst beizumessen haben werden.

K. k. Bez. Gericht Gottschee, am 3. Juli 1852.

3. 1226. (2)

Nr. 3848.

E d i c t.

Von dem k. k. Bezirksgerichte Gottschee wird dem abwesenden Georg Weiß von Altfriesach bekannt gemacht: Johann Hoge von Neulaag habe wider ihn die Klage auf Rückzahlung eines ihm anvertrauten Betrages von 20 fl. C. M. hieramts eingebracht, worüber zum mündlichen Verfahren die Tagssagung auf den 9. December l. J., Vormittags um 9 Uhr mit dem Anhang des §. 18, der allerhöchsten Entschließung vom 18. October 1845, angeordnet wurde.

Nachdem der Aufenthalt des Beklagten diesem Gerichte nicht bekannt ist, so hat man ihm auf seine Gefahr und Kosten den Hrn. Joseph Weiß von Altfriesach als Curator aufgestellt, mit welchem obiger Rechtsstreit nach der hieramts bestehenden Gerichtsordnung verhandelt und durchgeführt werden wird.

Dessen wird der Beklagte mit dem Beisatze erinnert, daß er zur angeordneten Tagssagung persönlich zu erscheinen, oder dem aufgestellten Curator seine Behelfe an die Hand zu geben, oder einen andern Sachwalter aufzustellen und diesem Gerichte namhaft zu machen, überhaupt im gerichtsmäßigen Wege einzuschreiten habe, widrigens er die Folgen seiner Säumnis nur sich selbst beizumessen hätte.

Gottschee am 16. Juli 1852.

3. 1240. (2)

Nr. 3497.

E d i c t.

Von dem k. k. Bezirksgerichte Sittich wird bekannt gemacht:

Es habe über Anlangen des Anton Verbizh von Pristauza in die executive Feilbietung der dem Anton Stermole gehörigen, im vormaligen Grundbuche der Herrschaft Sittich sub Urb. Nr. 37 vorkommenden, auf 800 fl. gerichtlich geschätzten Halbhube zu Pristauza, wegen schuldigen 40 fl. c. s. e. bewilliget, und hiezu drei Termine, als: den 1. auf den 27. September l. J., den 2. auf den 27. October l. J. und den 3. auf den 27. November l. J., jedesmal um 10 Uhr Vormittags im Orte der Realität mit dem Anhang bestimmt, daß diese Realität nur bei der dritten Feilbietungstagssagung auch unter dem Schätzungswerthe hintangegeben werden würde.

Der Grundbuchs-tract, das Schätzungsprotocoll und die Licitationsbedingnisse können hieramts eingesehen werden.

Sittich am 12. Juli 1852

3. 1224. (3)

Nr. 4209.

E d i c t.

Von dem k. k. Bezirksgerichte Gottschee wird dem abwesenden Andreas Weiß von Büchel Nr. 26 bekannt gemacht: Es habe wider ihn Johann Grainger von Reichenau die Klage auf Zahlung einer Darlehensforderung von 157 fl. C. M. c. s. e., bei diesem Gerichte eingebracht, worüber die Tagssagung zum summarischen Verfahren auf den 11. November

l. J. Vormittags um 9 Uhr mit dem Anhang des §. 18 der allerhöchsten Entschliessung vom 18. October 1845 angeordnet worden ist.

Nachdem der Aufenthaltort des Beklagten diesem Gerichte unbekannt ist, so hat man ihm auf seine Gefahr und Kosten den Herrn Johann Werberber von Nesselthal als Curator aufgestellt, mit welchem obiger Rechtsstreit nach der hierlandes bestehenden Gerichtsordnung verhandelt und durchgeführt werden wird.

Dessen wird der Beklagte mit dem Beisatze erinnert, entweder persönlich zu erscheinen, oder dem aufgestellten Curator seine Befehle an die Hand zu geben, oder einen andern Sachwalter aufzustellen und diesem Gerichte namhaft zu machen, überhaupt im gerichtsmässigen Wege einzuschreiten habe, widrigens er die Folgen seiner Säumnis nur sich selbst beizumessen hätte.

K. k. Bezirksgericht Gottschee am 30. Juli 1852.

3. 1223. (3) Nr. 4110.

E d i c t.

Von dem k. k. Bezirksgerichte Gottschee wird bekannt gemacht:

Es habe die executive Feilbietung der dem Georg Sladitsch gehörigen, in Niedertiefenbach Haus Nr. 14 gelegenen, im Grundbuche sub Rectf. Nr. 1984 vorkommenden $\frac{1}{4}$ Urb. Hube, wegen dem Herrn Johann Kosler senior aus dem gerichtlichen Vergleich ddo. 31. October 1851 schuldigen 408 fl. 8 kr. c. s. c., bewilliget und die Vornahme derselben auf den 16. October, auf den 16. November und auf den 16. December l. J., jedesmal Vormittags 9 Uhr in loco der Realität mit dem Beisatze angeordnet, daß diese erst bei der dritten Feilbietung unter dem gerichtlichen Schätzungswerthe pr. 760 fl. werde hintangegeben werden.

Der Grundbuchsextract, das Schätzungsprotocoll und die Licitationsbedingungen können hieramts eingesehen werden.

K. k. Bezirksgericht Gottschee am 31. Juli 1852.

3. 1230. (3) Nr. 2661.

E d i c t.

Von dem k. k. Bezirksgerichte St. Martin wird hiemit kund gemacht: Man habe über Ansuchen des Joseph Kanduc von Tenetische, de præs. 26. Juli 1852, 3. 2661, zur Vertheilung des durch den executiven Verkauf der, von Josepha Gorisek aus Mošenik, Bez. Wartenberg, peto. 65 fl. 46 kr. c. s. c., in Execution gezogenen Anton Mesnar'schen Realitäten, nämlich der, im Grundbuche des Gutes Grünhof sub Urb. Nr. 22, Rectf. Nr. 14 $\frac{3}{4}$ vorkommenden, zu Tenetische sub Conf. Nr. 10 gelegenen $\frac{1}{2}$ Hube, dann des ebendort gelegenen, im Grundbuche des Gutes Geschieß sub Urb. Nr. 81 inliegenden Ueberlandsgrundes erzielten Meistbotes pr. 201 fl. 20 kr., reassumando der mit den Bescheiden des vorbestandenen Bezirksgerichtes der R. F. Herrschaft Sittich ddo. 13. Juni 1842 und 13. Juli 1843, 3. 1525, bewilligten Meistbotesvertheilungstagungen, die Tagsatzung auf den 19. October l. J., Vormittags 10 Uhr vor diesem Gerichte angeordnet, und den unbekannt wo befindlichen Tabulargläubigern, Herrn Franz Eisel, Georg Adamčić und Herrn Dr. Johann Roman selig, nun dessen Erben, den Herrn Franz Wersell von St. Martin, zur Wahrung ihrer Rechte als Curator ad actum bestellt.

Dessen dieselben zu dem Ende verständigt werden, damit sie zur obigen Tagsatzung entweder selbst erscheinen, oder dem bestellten Curator ihre Rechtsbehelfe mittheilen, auch allenfalls einen andern Sachwalter wählen und diesem Gerichte namhaft machen, widrigens sie sich die allfälligen nachtheiligen Folgen ihrer Verabsäumung nur selbst zuzuschreiben haben werden.

St. Martin, am 18. August 1852.

Der k. k. Bezirksrichter:
S h u b e r.

3. 1238. (3) Nr. 4922.

E d i c t.

Von dem k. k. Bezirksgerichte Wartenberg wird hiemit bekannt gemacht: Es habe über Ansuchen der Maria Jamscheg und des Thomas Zörer, Vormünder des m. j. Johann Jamscheg von Gorizija, in die freiwillige parzellenweise Licitation seiner bei der frühern Herrschaft Minkendorf sub Urb. Nr. 121 vorkommenden, zu Gorizija gelegenen Halbhufenrealität gewilliget und hiezu unter Einem die Tagsatzung auf den 16. September d. J. Früh 9 bis 12 Uhr Vormittags und von 2 bis 6 Uhr Nachmittags mit dem Bemerkten angeordnet, daß zur obervormundschaftlichen Genehmigung dieser stückweisen Veräußerung eine stägige Bedenkzeit vorbehalten wurde, und daß jeder Erstehrer den Meistbot binnen 8 Tagen nach geschehener Ratification, nebst bis hin verfallenen 5%igen Interessen zu Händen dieses k. k. Bezirksgerichtes zu erlegen haben werde.

Wozu die Kauflustigen mit dem Bemerkten zu erscheinen eingeladen, daß der Grundbuchsextract, der Catastralbesitzbogen und die Licitationsbedingungen zu den gewöhnlichen Amtsstunden alltäglich hieramts eingesehen werden können.

K. k. Bezirksgericht Wartenberg am 2. September 1852.

3. 1249. (2)

Bekanntmachung.

Das in der l. f. Stadt Krainburg sub G. Nr. 2, am Hauptplatze, gegenüber dem Postge-

bäude und am Casino liegende, zu jeder wie immer gearteten Unternehmung geeignete Haus, bestehend in zwei Stockwerken mit 14 Wohnzimmern und 4 Kammern, 4 Gewölben, 3 großen und 3 kleinen Küchen, 1 großen Weinkeller, 1 Krautkeller, 3 Stallungen und Hofraum sammt Holzlege, ist aus freier Hand täglich zu verkaufen. Kauflustige wollen sich der Bedingungen wegen beim Eigenthümer entweder mündlich oder in portofreien Briefen verwenden.

Krainburg, am 6. September 1852.

3. 1203. (1)

Erstes Verzeichniß

der durch Abnahme einer entsprechenden Anzahl Lose bisher erfolgten Beteiligungen an der von Sr. k. k. apost. Majestät allerhöchst bewilligten großen Geld-Lotterie zur Gründung eines

Militär - Hospitals zu Carlsbad.

Es haben sich betheilligt:

- 1) Se. Excellenz der Herr Kriegsminister Freiherr von Esorich.
- 2) Die löbl. k. k. Infanterie-Regimenter Nr. 1, 4, 5, 6, 11, 14, 20, 23, 28, 35, 45, 47, 48, dann die k. k. Gränz-Infanterie-Regimenter Nr. 2 und 7, und das k. k. Titeler Infanterie-Regiment.
- 3) Die löbl. k. k. Dragoner-Regimenter Nr. 2, 4, 7.
- 4) „ „ „ Husaren-Regimenter Nr. 2, 5, 7, 8, 9.
- 5) „ „ „ Uhlanen-Regimenter Nr. 2 und 5.
- 6) „ „ „ Artillerie-Regimenter Nr. 4 und 5.
- 7) Das „ „ Genßd'armerie-Regiment Nr. 13.
- 8) Die „ „ Jäger-Bataillons Nr. 5, 8, 9, 12, 15, 18.
- 9) „ „ „ Festungs-Bataillons Nr. 1, 5, 6.
- 10) „ „ „ Artillerie-Zugverwaltungen zu Olmütz, Lemberg und Mantua.
- 11) „ „ „ Cadeten-Compagnie zu Olmütz.
- 12) Das „ „ Platz-Commando zu Udine.
- 13) „ „ „ Raketen-Corps.
- 14) „ „ „ Pionnier-Corps.
- 15) „ „ „ Castel-Commando zu Krakau.
- 16) Se. Eminenz der hochwürdigste Herr Fürst-Erzbischof zu Olmütz Freiherr von Sommerau-Beckh.
- 17) Herr Lionel Freiherr v. Rothschild, k. k. österr. General-Consul in London.
- 18) Die k. k. priv. Gasbeleuchtungs-Gesellschaft in Wien.
- 19) Die Herren Kandler & Comp., k. k. priv. Großhändler in Wien.
- 20) „ „ N. Hirschl & Sohn detto „ „
- 21) „ „ N. L. Kaniz & Söhne detto „ „
- 22) „ „ Robert & Comp., detto „ „
- 23) Herr G. M. Perissutti, detto „ „
- 24) „ „ Enoch Kern Sohn, detto „ „
- 25) „ „ G. H. Theurer, detto „ „
- 26) „ „ Raphael Foges, detto „ „
- 27) „ „ Franz Winkler, bürgl. Handelsmann in Wien.
- 28) „ „ Bernh. Cavallar, resign. detto „ „
- 29) „ „ Rittmeister Berna.
- 30) „ „ Ritter v. Kriegsbau.
- 31) „ „ Major Ruß.
- 32) „ „ D. Dworzak.
- 33) „ „ Friedr. Graf v. Schönborn, k. k. Major.
- 34) „ „ Ignaz v. Tesensky aus Pesth.
- 35) Frau Antonia v. Schindler-Köhler.
- 36) Herr Ludwig Schreyer, k. k. Lieutenant in Mailand.
- 37) „ „ Rudolf Graf Latour.
- 38) „ „ Alex. Rainer, k. k. Oberlieutenant im Genie-Corps.
- 39) „ „ Ferd. Brauneis, Wirthschaftsath in Wien.
- 40) „ „ Militär-Agent Grohmann in Wien.
- 41) „ „ Georg Stof, Müllermeister in Urad.
- 42) Frau Baronin Herzogenberg in Wien.
- 43) Die löbl. Innung der bürgl. Schuhmacher.
- 44) „ „ „ „ Brauer.
- 45) „ „ „ „ Stadtgemeinde Korneuburg.
- 46) Der „ „ Magistrat zu Eger.
- 47) „ „ „ „ „ Kostel.
- 48) „ „ „ „ „ Neusohl.
- 49) „ „ „ „ „ Raasdniß.
- 50) „ „ „ „ „ Tyrnau.
- 51) „ „ „ „ „ Warasdin.
- 52) G. Mazzocatelli, Handelsmann in Verona.
- 53) G. M. Ditzl, Handelsmann in Leoben.

(Fortsetzung folgt.)

Wien, 1. September 1852.

Im Namen und Auftrage des Gründungs-Comités
D. Zinner & Comp.